

BVGer C-825/2008 vom 18. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-825_2008

FR: TAF C-825/2008 du 18 mars 2010

IT: TAF C-825/2008 del 18 marzo 2010

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, und die angefochtene Verfügung vom 14. Januar 2008 wird aufgehoben.

E. 2

Die Vorinstanz wird angewiesen, auf das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 28. September 2006 einzutreten.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von CHF 300.- wird ihr von der Gerichtskasse zurückerstattet.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Einschreiben) das Bundesamt für Sozialversicherung Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Franziska Schneider Christine Schori Abt Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.